



PRESSEMITTEILUNG

Der Märktegerichtshof weist die Klagen gegen die Regulierung der Breitband- und Fernsehmärkte ab

Brüssel, den 6. September 2019 - Der Märktegerichtshof hat mit einem Entscheid vom 4. September 2019 die Berufungen, die Telenet, Brutélé und Nethys gegen die Entscheidungen der KRK vom 29. Juni 2018 eingelegt haben, für unbegründet erklärt. Diese Entscheidungen verpflichten die genannten Kabelnetzbetreiber, ihre Netze für konkurrierende Betreiber zu öffnen.

Am 29. Juni 2018 traf die Konferenz der Regulierungsbehörden für den Bereich der elektronischen Kommunikation (KRK) mehrere Entscheidungen zur Stärkung des Wettbewerbs auf den Breitbandinternet- und Rundfunkmärkten. Diese Entscheidungen erlegen Proximus und den Kabelnetzbetreibern Telenet, Brutélé und Nethys eine Reihe von Verpflichtungen auf, wonach diese insbesondere ihre Netze für konkurrierende Betreiber öffnen und faire Preise für die Dienstleistungen, die sie diesen konkurrierenden Betreibern anbieten, anwenden müssen. Diese Entscheidungen vom 29. Juni 2018 haben seit ihrem Inkrafttreten bereits ein Wiederaufleben des Wettbewerbs ermöglicht, beispielsweise durch die Einführung von „Internet only“-Angeboten die preislich attraktiver sind.

Gegen diese Entscheidungen haben Telenet, Brutélé und Nethys (die beiden letzteren sind unter dem Markennamen „VOO“ aktiv) beim Märktegerichtshof Berufung eingelegt. Diese Unternehmen fochten die Feststellungen der KRK, dass sie über eine beträchtliche Marktmacht auf den betroffenen Märkten verfügten, sowie die ihnen deshalb auferlegten Verpflichtungen an.

In seinem Entscheid vom 4. September 2019 weist der Märktegerichtshof alle von den Kabelnetzbetreibern vorgebrachten Rechtsmittel zurück, sowohl was das Verfahren (einschließlich eines Klagegrundes wegen des Fehlens einer angemessenen Konsultation), als auch was den Inhalt der Entscheidungen betrifft (Marktdefinition, Wettbewerbsanalyse und auferlegte Abhilfemaßnahmen). Der Hof ist der Auffassung, dass das von den Regulierungsbehörden durchgeführte Verfahren keine Verfahrens- oder Begründungsmängel aufweist, wie dies von den Klägern behauptet wurde.

Grundsätzlich ist der Hof der Auffassung, dass nur offensichtliche Ermessensirrtümer eine Nichtigerklärung rechtfertigen und dass die Kabelnetzbetreiber nicht nachgewiesen haben, dass die KRK solche Fehler begangen hat. In Bezug auf die Endkundenmarktanalyse stellte der Hof fest, dass diese korrekt charakterisiert worden ist und dass der Zustand des Wettbewerbs Gegenstand einer detaillierten und angemessenen Analyse gewesen ist. Der Hof entschied auch, dass die Regulierungsbehörden keine materiellen Irrtümer bei der Auferlegung von Abhilfemaßnahmen begangen haben (einschließlich der neuen Verpflichtung einen reinen Internetzugang („Internet only“) anzubieten, des Rechts eines alternativen Betreibers eigenständig die Installationen bei den Kunden durchzuführen und der Festlegung eines vorläufigen Zugangspreises wenn keine geschäftlichen Vereinbarungen bestehen).

Durch die Bestätigung der Gültigkeit der KRK-Entscheidungen ermöglicht der Entscheid des Märktegerichtshofs das Fortbestehen eines stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmens, der für die Entwicklung eines langfristigen Wettbewerbs erforderlich ist. Die Regulierungsbehörden aus denen sich die KRK zusammensetzt (BIPT, CSA, Medienrat und VRM), werden die Entscheidungen weiterhin implementieren. Einer der nächsten Schritte wird die Festlegung neuer Großhandelstarife für den Zugang zu den Kabelnetzen sowie zum FTTH-Netz von Proximus sein.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BIPT

Jimmy Smedts
f: +32 2 226 88 22, m: +32 478 63 91 82
Boulevard du Roi Albert II 35, 1030 Brüssel
www.ibpt.be

CSA

Coraline Burre
02 349 58 94
coraline.burre@csa.be
www.csa.be
Rue Royale 89, 1000 Brüssel

Medienrat

info@medienrat.be
www.medienrat.be
Gospertstraße 42, 4700 Eupen

VRM

pers.vrm@vlaanderen.be
<http://www.vlaamseregulatormedia.be>
Koning Albert II-laan 20 Postfach 21 Brüssel